

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Schönebeck

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 5/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 13. Juli 2021, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck, Dienstgebäude Barby, Schlossstraße 33, 39249 Barby, Saal/Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

die im Grundbuch von Schönebeck Blatt 12222 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Schönebeck	1	6178	Gebäude- und Freifläche, Bauhofstraße 18	3.307
1	Schönebeck	1	73/6	Gebäude- und Freifläche, Hinter Bauhofstraße 18	34

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 61.001,00 €

Einzelverkehrswerte:

- a) 1,00 € (lfd. Nr. 1)
- b) 61.000,00 € (lfd. Nr. 3)-

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist unbebaut.

Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist bebaut mit einer ehemaligen Villa mit Anbau, genutzt als Zweifamilienhaus, 2-geschossig, unterkellert, ausbaufähiges, Dachgeschoß 5 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 320 m² sowie mit diversen Nebengebäuden.

07.04.2021 – 3 K 5/20

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.